

An das Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion III
Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn

MagFra/MagMa

Klappe (DW) Fax (DW)

39180/39179

Datum

13.01.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ausdrücklich begrüßt wird seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Vorgehensweise des Ministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Erstellung des Entwurfes das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte beizuziehen, um so zumindest eine weitestgehende Wahrung der Grundrechte und größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen.

Trotzdem bleibt die Haltung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurf äußerst kritisch und ablehnend. Die anlasslose, verdachtsunabhängige, undifferenzierte Speicherung des Telekommunikationsverhaltens der gesamten Bevölkerung, ist mit Art 8 EMRK, Art 7 Grundrechtscharta der EU und § 1 Abs 2 DSG nicht vereinbar.

Bei dem vorgesehenen weitgehenden Eingriff in verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte wurde den Kriterien wie Zweckbindung sowie Verhältnismäßigkeit zu wenig Rechnung getragen. Die Rechtsstaatlichkeit soll dadurch gewährleistet werden, dass Auskunft über bereits gespeicherte Daten nur mit richterlicher Bewilligung bei konkretem Verdacht bei Verfolgung „schwerer Straftaten“ nachgekommen werden soll. Die lange Zeit strittige Frage, was die Richtlinie unter einem „schweren Delikt“ versteht, wurde nach wie vor nicht hinreichend geklärt. Nach Ansicht des ÖGB kann es sich dabei nur um Straftaten mit einer Strafdrohung von mehr als fünf Jahren handeln. Auf keinen Fall darf es einen Zugang zu Vorratsdaten auf Grund von Urheberrechtsverletzungen geben.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: www.oegb.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN AT211400001010225007
BIC: BAWAATWWW

Die Missbrauchsmöglichkeiten sind sehr groß und es ist zu befürchten, dass hier Informationen über gespeicherte Verkehrsdaten nach außen in unbefugte Hände gelangen. Der widerrechtliche Zugriff auf gespeicherte Daten ist zwar strafrechtlich sanktioniert, es besteht aber keine Garantie, dass nicht trotzdem ein widerrechtlicher Zugriff erfolgt und diese Informationen an die Öffentlichkeit gelangen oder in einer anderen Art und Weise gesetzwidrig verwendet werden. Die gespeicherten Daten aller BürgerInnen sind gegen undichte Stellen (zB bei ProviderInnen) nicht ausreichend geschützt und könnten so auch Ziel von HackerInnen werden, die speziell „beauftragt“ wurden, das Kommunikationsverhalten von bestimmten Personen auszuforschen. Abgesehen davon häufen sich gerade in den letzten Jahren Fälle von „verschwundenen“ Daten im besorgniserregenden Ausmaß.

Auch wenn der vorliegende Entwurf ausdrücklich eine Speicherung von Inhaltsdaten verbietet, so ist es nicht auszuschließen, dass schon die E-Mail Adresse, bei welcher es sich grundsätzlich nur um ein Verkehrsdatum handelt, Aufschluss über den Inhalt einer Nachricht geben kann. Wenn also beispielsweise ein Anruf bei der Aids-Hilfe erfolgt, könnte daraus geschlossen werden, dass es sich um ein Beratungsgespräch gehandelt hat. Ein E-Mail an eine Zeitung, die eine bestimmte politische Blattlinie verfolgt oder an eine Interessensvertretung oder an eine politische Partei lässt Rückschlüsse auf das politische Denken, die Gesinnung des/der Betroffenen zu.

Ein weiteres Problem sieht der Österreichische Gewerkschaftsbund auch im Zusammenhang mit journalistischer Arbeit, welche zu einem großen Teil auf dem Prinzip des InformantInnenschutzes beruht, der auch gesetzlich festgeschrieben ist. Durch die Vorratsdatenspeicherung wird dieser InformantInnenschutz empfindlich aufgeweicht. Wenn InformantInnen befürchten müssen, dass ihre Kontakte zu Medien erfasst und für mehrere Monate gespeichert werden, dann bedeutet dies eine erhebliche Beeinträchtigung der Vertrauensbasis zwischen InformantInnen und Medien. Eine Sicherheit gegen missbräuchliche Verwendung von Daten besteht überdies nicht. Politischer Druck oder absichtliches „leaken“ von Informationen, die durch die Vorratsdatenspeicherung gewonnen wurden, können irreversible Schäden angerichtet werden. Damit bedroht die Vorratsdatenspeicherung nicht nur die Pressefreiheit und die Meinungsvielfalt sondern auch die Aufgabe von JournalistInnen, immer wieder auch als AufdeckerInnen tätig zu werden.

Der ursprüngliche Zweck der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG), nämlich die Verbrechens- und Terrorbekämpfung, wird auch nach einer etwaigen Umsetzung in österreichisches Recht mit dem vorliegenden Gesetz nach Meinung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nicht erreicht werden können. Gerade die organisierte Kriminalität ist in der Regel ihren „VerfolgerInnen“ immer einen Schritt voraus und wird alles daran setzen, dass ihre kriminellen Handlungen nicht im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung rückverfolgbar sind. Es wird immer Schlupflöcher wie Anonymisierungsdienste, DienstanbieterInnen außerhalb der EU für Internettelefonie und E-Mail, anonyme Wertkartenhandys, Telefonzellen, Internetcafes etc. geben. Auch wäre es möglich, E-Mails über geknackte Privat PCs, auf denen

mittels Würmern entsprechende Serverprogramme installiert wurden, zu verschicken und dadurch die eigene Identität zu verschleiern. Es kann aber nicht Ziel eines demokratischen Landes sein, vorsorglich erst einmal alle BürgerInnen europaweit zu verdächtigen und präventiv zu überwachen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund verwehrt sich entschieden gegen diese Entwicklung.

Weiters sieht das Gesetz vor, dass die Datenschutzkommission nur die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften hat. Es fehlt jegliche Kontrolle über die Beurteilung der Verhältnismäßigkeiten der Anwendung der Rechtsvorschriften. Dies kann aber nicht die Aufgabe einer Datenschutzkommission sein, sondern sollte einer unabhängigen Behörde übertragen werden, die in der Lage ist über die Anwendung der Verhältnismäßigkeit zu urteilen. Dies könnte zum Beispiel eine Aufgabe einer Antikorruptionsbehörde im Justizministerium sein.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund regt außerdem an, dass der Bund einen jährlichen Bericht veröffentlicht (zB auf der Homepage des Justizministeriums), in dem die Anzahl der eingereichten, der genehmigten (aufgeschlüsselt nach Strafdelikten) und der weiterverfolgten Überwachungen sowie die Anzahl der Überwachungen, die zu Verurteilungen führten, offengelegt werden.

Dringend erforderlich ist auch eine automatische Informationspflicht gegenüber allen von Datenabfragen Betroffenen. Nur wenn KundInnen Kenntnis davon erlangen, dass sie von einer Abfrage betroffen sind, können sie ihre Datenschutzrechte bei Bedarf wahrnehmen. Dazu bedarf es einer Verankerung einer generellen Informationspflicht der BetreiberInnen gegenüber ihren KundInnen hinsichtlich aller Datenabfragen (auch Stamm- und Verkehrsdatenabfragen).

§ 102 Abs 8 TKG sieht vor, dass die zu speichernden Daten nach Ablauf der Speicherfrist, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Speicherfrist zu löschen sind, was letztendlich einer Verlängerung der Speicherdauer gleichgestellt werden kann. Auch wenn darauf hingewiesen wird, dass eine Beauskunftung nach Ablauf der Speicherfrist nicht mehr zulässig ist, birgt diese Verlängerung um ein Monat ein weiteres Sicherheitsrisiko und ist nach Meinung des ÖGB nicht tragbar.

Die Voraussetzungen unter denen Telefon- und InternetanbieterInnen Strafbehörden Daten übermitteln dürfen, bedürfen einer präziseren Verfahrensregelung in § 102 b TKG. In diesem Zusammenhang sollte auch klargestellt werden, dass AnbieterInnen nur dann verpflichtet sind, Daten auszufolgen, wenn der **gerichtliche Auftrag hinreichend präzise und begründet das Abfragemotiv und den -zeitraum** darlegt. In Zweifelsfällen muss sich der/die BetreiberIn an eine Kontrollstelle (RechtsschutzbeauftragteR, DSK) wenden können, bevor Daten aufgrund eines zu unbestimmten Auftrages ausgefolgt werden.

Resümee

Mit **1.12.2009** (also **3 Jahre nach der Richtlinie**) ist die **europäische Grundrechtscharta** in Kraft getreten, die neben der EMRK speziell die Privatsphäre schützt.

In der Grundrechtscharta der EU heißt es zB in **Art 7**, dass „**jede Person das Recht auf Achtung** ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer **Kommunikation**“ hat. In **Art 10** wird das **Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** verankert, in **Art 11** die **Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit** sowie die **Freiheit der Medien und ihre Pluralität**. In Österreich schützt der **Art 10 Staatsgrundgesetz** das Briefgeheimnis, der **Art 10a StGG** das Fernmeldegeheimnis, welches auch den Schutz der „äußeren Kommunikationsdaten“ (ds die Verkehrsdaten) umfasst.

Die Richtlinie sieht zwar vor, dass nur die Verkehrsdaten, nicht jedoch der Inhalt gespeichert werden muss. Gerade aber die Kommunikation sollte mit der jüngst ergangenen Grundrechtscharta der EU besonders geschützt werden. Die einzig zulässige Durchbrechung des Kommunikationsgeheimnisses ist die in der StPO vorgesehene „Fangschaltung“ bei Tatverdacht.

Die Verarbeitung der Verkehrsdaten obliegt gem Art 10a StGG staatlichen Behörden. Durch Speicherung der Verkehrsdaten bei privaten InternetproviderInnen und TelefonanbieterInnen einschlägiger Dienste kommt es zu einer Verlagerung zu privaten UnternehmerInnen.

Der vorliegende Entwurf, insbesondere aber auch dessen Grundlage, die Richtlinie 2006/24/EG selbst, verstößt nach Meinung des ÖGB, trotz sehr ambitionierter Versuche, alles seit dem ersten Entwurf doch noch in rechtsstaatliche Bahnen lenken zu wollen, in mehrfacher Hinsicht gegen die in den oben angeführten Rechtsquellen gewährleisteten europäischen und österreichischen Grundrechte.

Aus diesem Grund regt der Österreichische Gewerkschaftsbund, auch vor dem Hintergrund, dass in immer mehr Mitgliedsstaaten die Kritik über die Umsetzung der Richtlinie zunehmend lauter wird, an, das Vertragsverletzungsverfahren fortzuführen, in dem die mutmaßliche Nichtigkeit der Richtlinie auf Basis der Artikel 263 (ex-Art 230 EGV) iVm 277 (ex-Art 241) weiterhin gerügt werden könnte.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

